Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
GZ.IX-O-53/4-1972 2020 Hollabrunn, 23.6.1972

Betrifft: KG.Oberstinkenbrunn, Gemeinde Wullersdorf;
Erklärung des "Galgenbergers" zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, die Parz.Nr. 1693/1, KG.Oberstinkenbrunn, Gemeinde Wullersdorf, Riede:Kaltenberg, Vulgärname: "Galgenberg", zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Der "Galgenberg" trägt in erheblichem Maße zur Verschönerung der Gegend bei und wird seit jeher als Erholungsraum und beliebtes Ausflugsziel geschätzt. Das betroffene Areal ist durch asphaltierte Straßen aber auch bequeme Touristen- und Wanderwege vorzüglich aufgeschlossen.
Der "Galgenberg" ist aber nicht nur durch landschaftlichen Reiz und vorzüglichen Erholungswert gekennzeichnet, sondern auch als einer der wenigen Reliktstandorte pannonischer Flora in Niederösterreich bedeutungsvoll. Als wichtige Pflanzenvorkommen sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen: Federngras, Diptam, d. i. Spechtwurz, Aufrechte Waldrebe, Kronenwicke, Salbei, Schwertlilie, Adonisröschen, Orchideen und Kuhschellen.
Der "Galgenberg" ist daher wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das er dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.
Gem. § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Das öffentliche Interesse erscheint gegeben, da die oa. Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen und kulturellen Wertes

./.

und wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Bürgermeister 2041 Wullersdorf;
Zusatz: Gem. § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer Gefahr im Verzuge - an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Weiters hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

2.) Herrn Leopold Huber, 2023 Ob.Stinkenbrunn;

3.) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt. III/2, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien zu GZ.III/2-2960N-1971 v. 14.7.1971;

4.) das Gendarmerierpostenkommando 2023 Nappersdorf, mit dem Auftrage im Bereiche des Naturdenkmales Überwachungen im Hinblick auf Müllablagerungen u. dgl. durchzuführen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann:
i.A. Dr. S t e i n d l
Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Oswald eh.
Bürodirektor

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.
Hollabrunn, 7.8.1972

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-8223/21 Bearbeiter Ratmanns (02952)2264 DW 78 16. April 1984

Betrifft

Naturdenkmal "Galgenberg"; Erweiterung um das Grundstück Nr. 1693/2, KG Oberstinkenbrunn

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 1693/2, KG. Oberstinkenbrunn, Gemeinde Wullersdorf, Riede: Kaltenberg, Vulgärname: "Galgenberg", zum Naturdenkmal.

Begründung

Die 346 m hohe waldlose Kuppe des "Galgenberges" weist eine botanisch äußerst wertvolle pannonische Vegetation auf. Nicht nur das gehäufte Vorkommen bekannter pannonischer Trockenrasenarten, sondern auch das Auftreten seltenerer Pflanzen ist von großer naturwissenschaftlicher Bedeutung und ruft - während des ganzen Jahres - eine Buntheit hervor, die den "Galgenberg" zu einem beliebten Ausflugsziel macht. An Besonderheiten wären u.a. der Niederliegende Geißklee, das Eiblättrige Bingelkraut, das Knollige Brandkraut und vor allem das Zierliche Johanniskraut zu nennen. Weiters findet man in dieser Trockenrasenflur auf kreidigem Kalk zahlreiche Leithakalk-Brocken mit versteinerten Muscheln und Schnecken. Die herausragende naturwissenschaftliche Bedeutung des "Galgenberges" führte auch zur Naturdenkmalerklärung der Parz.Nr. 1693/1, im Jahre 1972.
Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-2, kann die Behörde Naturgebilde die aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist mit einer S 120,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1) Herrn Bürgermeister 2041 Wullersdorf;

ferner zur Kenntnis an

2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;

3) Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, Bezirksforstinspektion 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Graser)

Rechtskraftklausel

Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 30. August 1984

Für den Bezirkshauptmann

(Ratmanns)